

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 21.06.2011

zu Ltg.-**927/B-23/2-2011**

B-Ausschuss

# Textgegenüberstellung

NÖ Bauordnung 1996

## ALTER TEXT

Inhaltsverzeichnis

**II. Bautechnik****Anforderungen an die Planung und Bauausführung**

- § 43 Allgemeine Ausführung, wesentliche Anforderungen
- § 44 Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten, Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise
- § 45 Europäische technische Zulassung
- § 46 (entfällt)
- § 47 Österreichisches Institut für Bautechnik
- § 48 Immissionsschutz

## NEUER TEXT

Inhaltsverzeichnis

**II. Bautechnik****Anforderungen an die Planung, Bauausführung und Bauprodukte; Marktüberwachung von Bauprodukten**

- § 43 Allgemeine Ausführung, wesentliche Anforderungen
- § 44 Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten, Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise
- § 44a Marktüberwachung von Bauprodukten, Geltungsbereich
- § 44b Marktüberwachungsbehörde
- § 44c Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde
- § 44d Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften
- § 44e Rechtsmittel
- § 44f Berichtspflichten der Baubehörde
- § 44g Verwendung von Daten
- § 44h Kostentragung
- § 44i Überprüfung und Bewertung von Überwachungsmaßnahmen

§ 45 Europäische technische Zulassung

§ 46 (entfällt)

§ 47 Österreichisches Institut für Bautechnik

§ 48 Immissionsschutz

### Anordnung und äußere Gestaltung von Bauwerken

...

§ 54 Bauwerke im unregelmäßigem Baulandbereich

...

#### § 4

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

...

14. **Straßenfluchtlinie:** die Grenze zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und anderen Grundflächen;

### Anordnung und äußere Gestaltung von Bauwerken

...

§ 54 **Bauwerke im Baulandbereich ohne Bebauungsplan**

...

#### § 4

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

...

14. **Straßenfluchtlinie:** die Grenze zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und anderen Grundflächen, **die in einem Bebauungsplan oder in einem Bescheid (§ 12 Abs. 1) festgelegt ist;**

## § 6

**Parteien, Nachbarn und Beteiligte**

(1) In Baubewilligungsverfahren und baupolizeilichen Verfahren nach § 32, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2 und § 35 haben **Parteistellung:**

1. der Bauwerber und/oder der Eigentümer des Bauwerks
2. der Eigentümer des Baugrundstücks
3. die Eigentümer der Grundstücke, die an das Baugrundstück angrenzen oder von diesem durch dazwischen liegende Grundflächen mit einer Gesamtbreite bis zu 14 m (z.B. schmale Grundstücke, Verkehrsflächen, Gewässer, Grüngürtel) getrennt sind (**Nachbarn**), und
4. die Eigentümer eines ober- oder unterirdischen Bauwerks auf den Grundstücken nach Z. 2 und 3, z.B. Superädifikat, Baurechtsobjekt, Keller, Kanalstrang (**Nachbarn**).

Nachbarn sind nur dann Parteien, wenn sie durch das Bauwerk und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind.

**Beteiligte** sind alle sonstigen Personen, die in ihren Privatrechten oder in ihren Interessen betroffen werden.

## § 6

**Parteien, Nachbarn und Beteiligte**

(1) In Baubewilligungsverfahren und baupolizeilichen Verfahren nach § 32, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2 und § 35 haben **Parteistellung:**

1. der Bauwerber und/oder der Eigentümer des Bauwerks
2. der Eigentümer des Baugrundstücks
3. die Eigentümer der Grundstücke, die an das Baugrundstück angrenzen oder von diesem durch dazwischen liegende Grundflächen mit einer Gesamtbreite bis zu 14 m (z.B. schmale Grundstücke, Verkehrsflächen, Gewässer, Grüngürtel) getrennt sind (**Nachbarn**), und
4. die Eigentümer eines ober- oder unterirdischen Bauwerks auf den Grundstücken nach Z. 2 und 3, z.B. Superädifikat, Baurechtsobjekt, Keller, Kanalstrang (**Nachbarn**).

Nachbarn sind nur dann Parteien, wenn sie durch **das Bauvorhaben bzw.** das Bauwerk und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind.

**Beteiligte** sind alle sonstigen Personen, die in ihren Privatrechten oder in ihren Interessen betroffen werden.

(2) **Subjektiv-öffentliche Rechte** werden begründet durch jene Bestimmungen dieses Gesetzes, des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, der NÖ Aufzugsordnung, LGBl. 8220, sowie der Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen, die

1. die Standsicherheit, die Trockenheit und den Brandschutz der Bauwerke der Nachbarn (Abs. 1 Z. 4)

sowie

2. den Schutz vor Immissionen (§ 48), ausgenommen jene, die sich aus der Benützung eines Gebäudes zu Wohnzwecken oder einer Abstellanlage im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß (§ 63) ergeben,

gewährleisten und über

3. die Bebauungsweise, die Bebauungshöhe, den Bauwuch, die Abstände zwischen Bauwerken oder deren zulässige Höhe, soweit diese Bestimmungen der Erzielung einer ausreichenden Belichtung der Hauptfenster (§ 4 Z. 9) der zulässigen (bestehende bewilligte und zukünftig bewilligungsfähige) Gebäude der Nachbarn dienen.

### § 9

#### Dingliche Bescheidwirkung

(1) Allen Bescheiden nach diesem Gesetz – ausgenommen jenen nach den §§ 37 und 44 Abs. 11 – kommt insofern eine dingliche Bescheidwirkung zu, als daraus erwachsende **Rechte** oder **Pflichten** auch vom **Rechtsnachfolger** geltend gemacht werden dürfen oder zu erfüllen sind.

(2) **Subjektiv-öffentliche Rechte** werden begründet durch jene Bestimmungen dieses Gesetzes, des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, der NÖ Aufzugsordnung, LGBl. 8220, sowie der Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen, die

1. die Standsicherheit, die Trockenheit und den Brandschutz der Bauwerke der Nachbarn (Abs. 1 Z. 4)

sowie

2. den Schutz vor Immissionen (§ 48), ausgenommen jene, die sich aus der Benützung eines Gebäudes zu Wohnzwecken oder einer Abstellanlage im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß (§ 63) ergeben,

gewährleisten und über

3. die Bebauungsweise, die Bebauungshöhe, den Bauwuch, die Abstände zwischen Bauwerken oder deren zulässige Höhe, soweit diese Bestimmungen der Erzielung einer ausreichenden Belichtung der Hauptfenster (§ 4 **Z. 11**) der zulässigen (bestehende bewilligte und zukünftig bewilligungsfähige) Gebäude der Nachbarn dienen.

### § 9

#### Dingliche Bescheidwirkung

(1) Allen Bescheiden nach diesem Gesetz – ausgenommen jenen nach **§ 37** – kommt insofern eine dingliche Bescheidwirkung zu, als daraus erwachsende **Rechte** oder **Pflichten** auch vom **Rechtsnachfolger** geltend gemacht werden dürfen oder zu erfüllen sind.

## § 12

**Grundabtretung für Verkehrsflächen**

(1) Die Eigentümer sind verpflichtet, **Grundflächen**, die zwischen den Straßenfluchtlinien liegen und nicht mit einem Gebäudeteil bebaut sind, in das öffentliche Gut der Gemeinde **abzutreten**, wenn

1. die **Änderung von Grundstücksgrenzen** (§ 10), ausgenommen in Aufschließungszonen, oder die Herstellung von **Einfriedungen** (§ 15 Abs. 1 Z. 17), **angezeigt** wird, oder
2. eine **Baubewilligung** im Bauland
  - für einen Neu- oder Zubau eines **Gebäudes**, ausgenommen Gebäude für öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit einer Grundrißfläche bis zu 25 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe von 3 m, oder
  - für die Herstellung einer **Einfriedung** gegen öffentliche Verkehrsflächen oder
  - für die Herstellung einer **Abstellanlage** für Kraftfahrzeuge auf bisher unbebauten Grundstücken

erteilt wird.

## § 12

**Grundabtretung für Verkehrsflächen**

(1) Die Eigentümer sind verpflichtet, **Grundflächen**, die zwischen den Straßenfluchtlinien liegen und nicht mit einem Gebäudeteil bebaut sind, in das öffentliche Gut der Gemeinde **abzutreten**, wenn

1. die **Änderung von Grundstücksgrenzen** (§ 10), ausgenommen in Aufschließungszonen, oder die Herstellung von **Einfriedungen** (§ 15 Abs. 1 Z. 17) **oder die Errichtung von Carports** (§ 15 Abs. 1 Z. 19), **angezeigt** wird, oder
2. eine **Baubewilligung** im Bauland
  - für einen Neu- oder Zubau eines **Gebäudes**, ausgenommen Gebäude für öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit einer Grundrißfläche bis zu 25 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe von 3 m, oder
  - für die Herstellung einer **Einfriedung** gegen öffentliche Verkehrsflächen oder
  - für die Herstellung einer **Abstellanlage** für Kraftfahrzeuge auf bisher unbebauten Grundstücken

erteilt wird.

**Bauvorhaben**

## § 14

**Bewilligungspflichtige Bauvorhaben****Nachstehende Bauvorhaben bedürfen einer Baubewilligung:**

...

8. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland, wenn dadurch
  - die Bebaubarkeit eines Grundstückes nach § 6 Abs. 1 Z. 3 oder die Standsicherheit eines Bauwerks nach § 6 Abs. 1 Z. 4 oder
  - die Belichtung der Hauptfenster der Gebäude der Nachbarn (§ 6 Abs. 1 Z. 4)
 beeinträchtigt oder
  - der Abfluß von Niederschlagswässern zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke beeinflusst
 werden könnten (§ 67).
9. die Aufstellung von Windrädern, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken.

**Bauvorhaben**

## § 14

**Bewilligungspflichtige Bauvorhaben****Nachstehende Bauvorhaben bedürfen einer Baubewilligung:**

...

8. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland, wenn dadurch
  - die Bebaubarkeit eines Grundstückes nach § 6 Abs. 1 Z. 3 oder die Standsicherheit eines Bauwerks nach § 6 Abs. 1 Z. 4 oder
  - die Belichtung der Hauptfenster der Gebäude der Nachbarn (§ 6 Abs. 1 Z. 4)
 beeinträchtigt oder
  - der Abfluß von Niederschlagswässern zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke beeinflusst
 werden könnten (§ 67);
9. die Aufstellung von Windrädern, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken.

§ 15  
**Anzeigepflichtige Vorhaben**

(1) Folgende **Vorhaben** sind mindestens **8 Wochen** vor dem Beginn ihrer **Ausführung** der Baubehörde schriftlich **anzuzeigen**:

...

10. (entfällt)

11. die Aufstellung von Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden von Gebäuden;

...

19. die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge (Carports), sofern die nachweisliche Zustimmung der Nachbarn vorliegt.

§ 15  
**Anzeigepflichtige Vorhaben**

(1) Folgende **Vorhaben** sind mindestens **8 Wochen** vor dem Beginn ihrer **Ausführung** der Baubehörde schriftlich **anzuzeigen**:

...

10. (entfällt)

11. die Aufstellung von Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden **und Dächern** von Gebäuden;

...

19. die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener **baulicher Anlagen (z.B. Carports), sofern die nachweisliche Zustimmung der durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten betroffenen** Nachbarn vorliegt.



(2) Der Anzeige sind zumindest eine **Skizze** und eine **Beschreibung** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§ 43 Abs. 3), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Wird ein Wärmeerzeuger (Abs. 1 Z. 3) aufgestellt, ist eine Kopie des **Prüfberichts** (§ 59 Abs. 3) gleichzeitig vorzulegen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z. 17) errichtet, ist der Anzeige die **Zustimmung des Grundeigentümers** anzuschließen.

(2) Der Anzeige sind zumindest eine **Skizze** und eine **Beschreibung** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§ 43 Abs. 3), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Sind in den Fällen des Abs. 1 im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54)** Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (**abgeleitete Bauungsweisen und Bauklassen**) zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich, dann sind der Anzeige diese Angaben anzuschließen.

Wird ein Wärmeerzeuger (Abs. 1 Z. 3) aufgestellt, ist eine Kopie des **Prüfberichts** (§ 59 Abs. 3) gleichzeitig vorzulegen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z. 17) **oder ein Carport (Abs. 1 Z. 19)** errichtet, ist der Anzeige die **Zustimmung des Grundeigentümers** anzuschließen.

§ 17  
Bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben

(1) ...

7. die Aufstellung von Einzelöfen oder Herden,
8. die Aufstellung von Wärmetauschern für die Fernwärmeversorgung,
9. im Bauland außerhalb von Schutzzonen und außerhalb des vorderen Bauwichts die Errichtung und Aufstellung von pro Grundstück je einer Gerätehütte und einem Gewächshaus mit je einer Grundrißfläche bis zu 10 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe bis zu 3 m,

...

14. die Aufstellung von Mobilheimen auf Campingplätzen ... soweit dies nach anderen NÖ Landesvorschriften zulässig ist,
15. die Aufstellung von TV-Satellitenantennen oder deren Anbringung an Bauwerken ausgenommen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden von Gebäuden in Schutzzonen.

§ 17  
Bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben

(1) ...

7. die Aufstellung von Einzelöfen oder Herden,
8. die Aufstellung von Wärmetauschern für die Fernwärmeversorgung **und von Wärmepumpen**,
9. **die Aufstellung einer Gerätehütte und eines Gewächshauses mit je einer Grundrißfläche bis zu 10 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe bis zu 3 m bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Kleinwohnhäusern und Reihenhäusern pro Wohnung auf einem Grundstück im Bauland, ausgenommen Bauland-Sondergebiet, außerhalb von Schutzzonen und außerhalb des vorderen Bauwichts,**

...

14. die Aufstellung von Mobilheimen auf Campingplätzen ... soweit dies nach anderen NÖ Landesvorschriften zulässig ist,
15. die Aufstellung von TV-Satellitenantennen oder deren Anbringung an Bauwerken ausgenommen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden **und Dächern** von Gebäuden in Schutzzonen.

## § 19

**Bauplan, Baubeschreibung und Energieausweis**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, hat die Baubehörde die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, wie z.B.:
  - Detailpläne,
  - ...
  - eine Fluchtzeitberechnung,
  - eine Wärmebedarfsrechnung,
  - einen Stellplan für Kraftfahrzeuge,
  - ...

## § 19

**Bauplan, Baubeschreibung und Energieausweis**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, hat die Baubehörde die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, wie z.B.:
  - Detailpläne,
  - ...
  - eine Fluchtzeitberechnung,
  - eine Wärmebedarfsrechnung,
  - Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (abgeleitete Bebauungsweisen und Bauklassen) im Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54),
  - einen Stellplan für Kraftfahrzeuge,
  - ...

§ 25  
Beauftragte Fachleute und Bauführer

- (1) ...
- (2) Die Arbeiten für Vorhaben nach § 14 Z. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 sind durch einen **Bauführer** zu überwachen. Für dessen Befugnis gilt Abs. 1 sinngemäß. Davon abweichend, darf eine Gebietskörperschaft, die selbst Bauherr ist oder diesen vertritt, eine Person, die in einem Dienstverhältnis zu ihr steht und die die gleiche Befähigung besitzt, die zur Erlangung der Befugnis nach Abs. 1 erforderlich ist, zum Bauführer bestellen.  
An der Ausführung des Bauvorhabens darf ein Bauführer nur dann beteiligt sein, wenn er im Besitz einer Befugnis nach Abs. 1 ist.

§ 25  
Beauftragte Fachleute und Bauführer

- (1) ...
- (2) Die Arbeiten für Vorhaben nach § 14 Z. 1, 2, 4, 5, 7, 8 **und 9** sind durch einen **Bauführer** zu überwachen. Für dessen Befugnis gilt Abs. 1 sinngemäß. **Er muß gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile sowie zur Übernahme der Bauleitung befugt sein.** Davon abweichend, darf eine Gebietskörperschaft, die selbst Bauherr ist oder diesen vertritt, eine Person, die in einem Dienstverhältnis zu ihr steht und die die gleiche Befähigung besitzt, die zur Erlangung der Befugnis nach Abs. 1 erforderlich ist, zum Bauführer bestellen.  
~~An der Ausführung des Bauvorhabens darf ein Bauführer nur dann beteiligt sein, wenn er im Besitz einer Befugnis nach Abs. 1 ist.~~

§ 29  
**Baueinstellung**

Die **Baubehörde hat die Fortsetzung der Ausführung** eines Bauvorhabens **zu untersagen**, wenn

1. die hierfür notwendige Baubewilligung (§ 23) oder Anzeige (§ 15) nicht vorliegt oder
2. bei einem bewilligten Vorhaben kein Bauführer bestellt ist.

Im ersten Fall hat die Baubehörde die Herstellung eines Zustandes, der dem vorherigen entspricht, zu verfügen, wenn nicht innerhalb einer von der Baubehörde bestimmten Frist um nachträgliche Baubewilligung angesucht oder die Anzeige vorgelegt wird.

Darf eine Baubewilligung nicht erteilt werden (§ 23 Abs. 1) oder ist das Bauvorhaben zu untersagen (§ 15 Abs. 3), hat diese Verfügung nach der Baueinstellung zu erfolgen.

Im zweiten Fall darf die Ausführung erst nach Meldung eines Bauführers fortgesetzt werden.

§ 29  
**Baueinstellung**

Die **Baubehörde hat die Fortsetzung der Ausführung** eines Bauvorhabens **zu untersagen**, wenn

1. die hierfür notwendige Baubewilligung (§ 23) oder Anzeige (§ 15) nicht vorliegt oder
2. bei einem bewilligten Vorhaben kein Bauführer bestellt ist.

Im ersten Fall hat die Baubehörde die Herstellung eines Zustandes, der dem vorherigen entspricht, zu verfügen, wenn nicht innerhalb einer von der Baubehörde bestimmten Frist um nachträgliche Baubewilligung angesucht oder die Anzeige vorgelegt wird.

~~Darf eine Baubewilligung nicht erteilt werden (§ 23 Abs. 1) oder ist das Bauvorhaben zu untersagen (§ 15 Abs. 3), hat diese Verfügung nach der Baueinstellung zu erfolgen.~~

Im zweiten Fall darf die Ausführung erst nach Meldung eines Bauführers fortgesetzt werden.

## Überprüfung des Bauzustandes

### § 33

#### Vermeidung und Behebung von Baugebrechen

- (1) Der Eigentümer eines Bauwerks hat dafür zu sorgen, daß dieses in einem der Bewilligung (§ 23) oder der Anzeige (§ 15) entsprechenden Zustand ausgeführt und erhalten wird. Er hat **Baugebrechen**, durch welche
- die Standsicherheit,
  - die äußere Gestaltung,
  - der Brandschutz,
  - die Sicherheit von Personen und Sachen
- beeinträchtigt werden oder die
- zu unzumutbaren Belästigungen (§ 48) führen
- können, zu beheben.
- (2) ...

## Überprüfung des Bauzustandes

### § 33

#### Vermeidung und Behebung von Baugebrechen

- (1) Der Eigentümer eines Bauwerks hat dafür zu sorgen, daß dieses in einem der Bewilligung (§ 23) oder der Anzeige (§ 15) entsprechenden Zustand ausgeführt und erhalten wird. Er hat **Baugebrechen**, ~~durch welche~~
- ~~○ die Standsicherheit,~~
  - ~~○ die äußere Gestaltung,~~
  - ~~○ der Brandschutz,~~
  - ~~○ die Sicherheit von Personen und Sachen~~
- ~~beeinträchtigt werden oder die~~
- ~~○ zu unzumutbaren Belästigungen (§ 48) führen~~
- ~~können~~, zu beheben.
- (2) ...

## § 37

**Verwaltungsübertretungen**

- (1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer
4. die Anzeige des Baubeginns (§ 26 Abs. 1) oder der Fertigstellung (§ 30 Abs. 1) oder die Bekanntgabe des Bauführers (§ 26) oder die Meldung eines meldepflichtigen Vorhabens (§ 16a oder § 77 Abs. 10) oder den Aushang des Energieausweises (§ 30a oder § 77 Abs. 11) unterläßt,
  - ...
  9. den Organen der Baubehörde entgegen § 27 Abs. 2, § 33 Abs. 3 oder § 34 Abs. 2 und 3 den Zutritt zur Baustelle oder zum Bauwerk oder die Einsicht in eine Unterlage nicht ermöglicht,
  10. eine Bescheinigung oder einen Befund nach § 30 Abs. 2 und 4 oder eine Bestätigung nach § 59 Abs. 4 und 5 zu Unrecht ausstellt oder ein Bauprodukt nach § 44 Abs. 11 in Verkehr bringt oder einem Verbot des Inverkehrsbringens nach § 44 Abs. 11 zuwiderhandelt,

## § 37

**Verwaltungsübertretungen**

- (1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer
4. die Anzeige des Baubeginns (§ 26 Abs. 1) oder der Fertigstellung (§ 30 Abs. 1) oder die Bekanntgabe des Bauführers (§ 26) oder die Meldung eines meldepflichtigen Vorhabens (§ 16a oder § 77 Abs. 10) oder den Aushang des Energieausweises (§ 30a oder § 77 Abs. 11) unterläßt **oder einen nicht befugten Bauführer bekannt gibt (§ 25) oder als nicht befugter Bauführer auftritt,**
  - ...
  9. den Organen der Baubehörde entgegen § 27 Abs. 2, § 33 Abs. 3 oder § 34 Abs. 2 **oder** 3 den Zutritt zur Baustelle oder zum Bauwerk oder die Einsicht in eine Unterlage nicht ermöglicht,
  10. eine Bescheinigung oder einen Befund nach § 30 Abs. 2 **oder** 4 oder eine Bestätigung nach § 59 Abs. 4 **oder** 5 zu Unrecht ausstellt oder **eine Feuerungsanlage nach § 59 Abs. 3 oder 6 in Verkehr bringt oder einem Verbot des Inverkehrsbringens nach § 59 Abs. 3 oder 6 zuwiderhandelt,**

11. einen nach § 61 Abs. 2 oder 3 verbotenen Brennstoff verwendet.

11. einen nach § 61 Abs. 2 oder 3 verbotenen Brennstoff verwendet,

12. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,

13. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,

14. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, ohne daß die Voraussetzungen dafür gegeben sind,

15. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 falsche oder mangelhafte Angaben enthält,

16. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 verwechselt werden kann,

17. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Österreichischen technischen Zulassung entspricht,

18. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,

19. es unterläßt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.



## (2) Übertretungen nach

- Abs. 1 Z. 1, 5 und 10 sind mit einer **Geldstrafe** von € 365,- bis zu € 7.300,-, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,
- Abs. 1 Z. 2, 3, 7, 8 und 11 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.650,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche,
- Abs. 1 Z. 4, 6 und 9 mit einer Geldstrafe bis zu € 730,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Tagen,

zu bestrafen.

## (2) Übertretungen nach

1. Abs. 1 Z. 1, 5 und 10 sind mit einer **Geldstrafe** von € 365,- bis zu € 7.300,-, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,
2. Abs. 1 Z. 2, 3, 7, 8 und 11 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.650,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche,
3. Abs. 1 Z. 4, 6 und 9 mit einer Geldstrafe bis zu € 730,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Tagen,
4. Abs. 1 Z. 12 bis 19 mit einer Geldstrafe bis zu € 50.000,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen,

zu bestrafen.

- (3) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z. 12 bis 16 und 18 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.
- (4) Geldstrafen nach Abs. 1 Z. 12 bis 19 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.
- (5) **Bauprodukte**, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z. 12 bis 18 bezieht, können für **verfallen er-**

**klärt** werden, wenn der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, daß diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

## Abgaben

§ 38

### Aufschließungsabgabe

(1) ...

...

(5) ...

Ist eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgelegt, ist der Bauklassenkoeffizient von jener Bauklasse abzuleiten, der dieser Gebäudehöhe entspricht.

Wird eine Aufschließungsabgabe aufgrund einer Bauplatz-erklärung (Abs. 1 Z. 1) vorgeschrieben und ist für das Grundstück keine

- Bebauungshöhe (Bauklasse) oder
- Geschößflächenzahl oder
- höchstzulässige Gebäudehöhe

festgelegt, ist bei der Berechnung kein Bauklassenkoeffizient anzuwenden:

$$A = BL \times ES$$

## Abgaben

§ 38

### Aufschließungsabgabe

(1) ...

...

(5) ...

Ist eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgelegt, ist der Bauklassenkoeffizient von jener Bauklasse abzuleiten, der dieser Gebäudehöhe entspricht.

Wird eine Aufschließungsabgabe aufgrund einer Bauplatz-erklärung (Abs. 1 Z. 1) vorgeschrieben und ist für das Grundstück keine

- Bebauungshöhe (Bauklasse) oder
- Geschößflächenzahl oder
- höchstzulässige Gebäudehöhe

festgelegt, ist bei der Berechnung kein Bauklassenkoeffizient anzuwenden:

$$A = BL \times ES$$

Erfolgt die Vorschreibung

- nach Abs. 1 Z. 1 im Zusammenhang mit einer Baubewilligung oder
- nach Abs. 1 Z. 2

und ist keine

- Bebauungshöhe oder
- Geschoßflächenzahl oder
- höchstzulässige Gebäudehöhe

festgelegt, dann ist der Bauklassenkoeffizient von der bewilligten **Höhe des Gebäudes oder der großvolumigen Anlage** abzuleiten; z.B. Höhe entspricht der Bauklasse II = Bauklassenkoeffizient 1,25:

$$A = BL \times 1,25 \times ES$$

Erfolgt die Vorschreibung

- nach Abs. 1 Z. 1 im Zusammenhang mit einer Baubewilligung oder
- nach Abs. 1 Z. 2

und ist keine

- Bebauungshöhe oder
- Geschoßflächenzahl oder
- höchstzulässige Gebäudehöhe

festgelegt, dann ist der Bauklassenkoeffizient von der bewilligten **Höhe des Gebäudes oder der großvolumigen Anlage** abzuleiten; z.B. Höhe entspricht der Bauklasse II = Bauklassenkoeffizient 1,25:

$$A = BL \times 1,25 \times ES$$

Im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan** beträgt der Bauklassenkoeffizient mindestens 1,25, sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.

## II. Bautechnik

### Anforderungen an die Planung und die Bauausführung

#### § 43

#### Allgemeine Ausführung, wesentliche Anforderungen

...

#### § 44

#### Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten, Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise

- (1) Bauprodukte, das sind in der Regel Baustoffe und Bauteile, müssen brauchbar, das heißt so beschaffen sein, daß die Bauwerke, für die sie durch Einbau, Zusammenfügung, Anbringung oder Installierung verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die im § 43 angeführten wesentlichen Anforderungen erfüllen können. Auch vorgefertigte Gebäude, wie Fertighäuser oder Fertiggaragen, gelten als Bauprodukte; sie müssen den im § 43 angeführten wesentlichen Anforderungen als Ganze entsprechen.

...

## II. Bautechnik

### Anforderungen an die Planung, Bauausführung und Bauprodukte; Marktüberwachung von Bauprodukten

#### § 43

#### Allgemeine Ausführung, wesentliche Anforderungen

...

#### § 44

#### Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten, Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise

- (2) Bauprodukte, das sind in der Regel Baustoffe und Bauteile, müssen brauchbar, das heißt so beschaffen sein, daß die Bauwerke, für die sie durch Einbau, Zusammenfügung, Anbringung oder Installierung verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die im § 43 angeführten wesentlichen Anforderungen erfüllen können. Auch vorgefertigte Gebäude, wie Fertighäuser oder Fertiggaragen, gelten als Bauprodukte; sie müssen den im § 43 angeführten wesentlichen Anforderungen als Ganze entsprechen.

...

- (11) Werden Bauprodukte in Niederösterreich in Verkehr gebracht, für die eine Konformitätserklärung, ein Konformitätszertifikat oder ein Übereinstimmungsnachweis zwingend vorgeschrieben ist, ohne daß sie diese Voraussetzung erfüllen, dann hat die **Bezirksverwaltungsbehörde**, in deren Bereich sich diese Bauprodukte befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weitere **Inverkehrbringen** dieses Bauprodukts bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu **verbieten**.

Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung der CE-Kennzeichnung (Abs. 4) oder des Einbauzeichens (Abs. 7). In diesem Fall ist die Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten entwerfen oder beseitigen zu lassen.

- (11) **Bauprodukte** dürfen nur **in Verkehr gebracht** oder **auf dem Markt bereitgestellt** werden, wenn sie

1. die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wie z.B.
  - Konformitätserklärung,
  - Konformitätszertifikat oder
  - Übereinstimmungsnachweisund
2. mit der erforderlichen Kennzeichnung versehen sind, wie z.B.
  - CE-Kennzeichen oder
  - Einbauzeichen gemäß Abs. 7und
3. die sonstigen erforderlichen Angaben oder Deklarationen aufweisen.

## § 44a

**Marktüberwachung von Bauprodukten, Geltungsbereich**

- (1) Für **Bauprodukte**, die den **Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen**, gelten die Bestimmungen der Marktüberwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30, sowie die Bestimmungen über die Marktüberwachung von Bauprodukten dieses Gesetzes.
- (2) Für **Bauprodukte**, die **nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen**, gelten die Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30, sowie die Bestimmungen über die Marktüberwachung von Bauprodukten dieses Gesetzes, ausgenommen § 44c Abs. 1 Z. 1 und 9, sinngemäß.

## § 44b

**Marktüberwachungsbehörde**

Mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich der Bauprodukte wird das **Österreichische Institut für Bautechnik** betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde.

## § 44c

**Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde**

- (1) Die Marktüberwachungsbehörde hat **insbesondere folgende Aufgaben** der Marktüberwachung wahrzunehmen:
1. Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Programmen zur aktiven Marktüberwachung;
  2. Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind;
  3. Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahreneignetheit u. dgl., erforderlichenfalls auch auf der Baustelle;
  4. Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten;
  5. Marktüberwachungsmaßnahmen;
  6. Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen;
  7. Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen;

8. Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei mit einer ernsten Gefahr verbundenen Bauprodukten;
  9. Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten;
  10. Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission.
- (2) Die Marktüberwachungsbehörde hat die **Öffentlichkeit** in geeigneter Weise, z. B. im Internet, über ihre Zuständigkeiten und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu informieren.



## § 44d

**Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften**

- (1) Die **Zuständigkeit** der Marktüberwachungsbehörde für Maßnahmen nach **Abs. 4 und § 44c Abs. 1 Z. 6 bis 9** erstreckt sich auf Wirtschaftsakteure, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Niederösterreich haben. Bei Bauprodukten nach **§ 44a Abs. 2** ist die Zuständigkeit auf Wirtschaftsakteure beschränkt, die solche Bauprodukte in Österreich auf dem Markt bereitstellen.
- (2) Die **Marktüberwachungsbehörde** ist in erster Instanz für die **Vollstreckung** der von ihr erlassenen Bescheide zuständig.
- (3) Bei der Durchführung der Verfahren durch die Marktüberwachungsbehörde sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes geregelt wird, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) anzuwenden.
- (4) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 sowie beschränkende Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30, können bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und

ein rasches Einschreiten erfordern, als **Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt** ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

- (5) Durch die Abs. 1 bis 4 bleiben die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft enthaltenen Verfahrensbestimmungen unberührt.

#### § 44e

#### **Rechtsmittel**

Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann **Berufung** an den **Unabhängigen Verwaltungssenat** erhoben werden; § 57 Abs. 2 und 3 AVG sowie § 10 Abs. 3 VVG bleiben davon unberührt.

#### § 44f

#### **Berichtspflichten der Baubehörde**

Erlangt eine **Baubehörde** Kenntnis

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
  2. davon, daß durch die Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle ein begründeter Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 Z. 12 bis 18 vorliegt,
- so hat sie der **Marktüberwachungsbehörde** unverzüglich darüber zu **berichten**.

§ 44g  
**Verwendung von Daten**

- (1) Die Marktüberwachungsbehörde ist ermächtigt, **Daten automationsunterstützt zu verarbeiten**, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die **Übermittlung** solcher Daten an die Europäische Kommission oder an ausländische und internationale Behörden ist im Rahmen der die Marktüberwachungsbehörde treffenden Informationspflichten zulässig.
- (2) Gemäß Abs. 1 übermittelte Daten betreffend Wirtschaftsakteure können auch **personenbezogen** sein, sofern dies für die Identifizierung eines Bauprodukts, seine Rückverfolgung in der Vertriebskette und die Risikobewertung erforderlich ist.

§ 44h  
**Kostentragung**

- (1) Führt die Kontrolle eines Bauprodukts zum Ergebnis, daß das Bauprodukt nicht im Einklang mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, sind dem **Wirtschaftsakteur** von der Marktüberwachungsbehörde die für die **Kontrolle anfallenden Kosten** mit Bescheid aufzuerlegen.

- (2) Wurden von der Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit **Proben** genommen, so sind diese nach Abschluß des Verfahrens auf Verlangen des Wirtschaftsakteurs zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, hat die Marktüberwachungsbehörde eine **Probenentschädigung** in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen. Für **Gegenproben** ist keine Entschädigung zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Entschädigung, so ist darüber mit Bescheid zu entscheiden. Führt die Kontrolle eines Bauprodukts zum Ergebnis, daß das Bauprodukt nicht im Einklang mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, so entfallen die Rückgabe der Probe und deren Entschädigung.
- (3) Die für die Kontrolle eines Bauprodukts anfallenden Kosten sind dem **Einschreiter** von der Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid aufzuerlegen, wenn die Kontrolle zum Ergebnis führt, daß das Bauprodukt im Einklang mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht und die Kontrolle durch das Verschulden des Einschreiters verursacht wurde.

## § 44i

**Überprüfung und Bewertung von Überwachungsmaßnahmen**

Zur Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen hat das Österreichische Institut für Bautechnik der Landesregierung **jährlich** einen **Tätigkeitsbericht** zu übermitteln.

## § 47

**Österreichisches Institut für Bautechnik**

- (2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat bei der Erledigung der nach § 44 Abs. 6, 7 und 8 Z. 2 und § 45 Abs. 2 übertragenen Aufgaben die für die Landesregierung geltenden **Verfahrensvorschriften** anzuwenden und unterliegt dem **Aufsichtsrecht der Landesregierung**.  
Es hat dieser über ihr Verlangen aus dem Bereich der ihm übertragenen Aufgaben Auskünfte zu erteilen und Akten zur Überprüfung vorzulegen.

## § 47

**Österreichisches Institut für Bautechnik**

- (2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat bei der Erledigung der nach § 44 Abs. 6, 7 und 8 Z. 2 und § 45 Abs. 2 übertragenen Aufgaben die für die Landesregierung geltenden **Verfahrensvorschriften** anzuwenden und unterliegt **auch bei der Besorgung der ihr als Marktüberwachungsbehörde übertragenen Aufgaben nach § 44c dem Aufsichtsrecht der Landesregierung. Es ist dabei an ihre Weisungen gebunden. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.**

§ 50  
**Bauwisch**

- (1) Der **seitliche Bauwisch** (§ 70 Abs. 1 Z. 2 bis 5) muß im geregelten Baulandbereich (Bebauungsplan) der halben Gebäudehöhe entsprechen. Wenn er nicht in den folgenden Bestimmungen oder im Bebauungsplan durch Baufluchtlinien anders geregelt ist, muß er mindestens 3 m betragen.

§ 50  
**Bauwisch**

- (1) Der **seitliche Bauwisch** (§ 70 Abs. 1 Z. 2 bis 5) muß im **Geltungsbereich eines Bebauungsplanes** der halben Gebäudehöhe entsprechen. Wenn er nicht in den folgenden Bestimmungen oder im Bebauungsplan durch Baufluchtlinien anders geregelt ist, muß er mindestens 3 m betragen.

§ 56  
**Gestaltung von Bauwerken**

- (1) ...

§ 56  
**Ortsbildgestaltung**

- (1) ...

## § 59

**Aufstellung und Einbau von Kleinf Feuerungsanlagen**

- (3) Zum Nachweis der Erfüllung der auf Grund des § 58 Abs. 2 Z. 1 bis 4 festgelegten Anforderungen ist, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ein **Prüfbericht** einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung) der Baubehörde vorzulegen. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Zu Baureihenprüfungen sind die zutreffenden harmonisierten oder anerkannten Normen (§ 44 Abs. 2 Z. 1 und 3) heranzuziehen. Wenn solche Kleinf Feuerungen ohne Prüfbericht in Verkehr gebracht werden, gilt § 44 Abs. 11 sinngemäß.

## § 59

**Aufstellung und Einbau von Kleinf Feuerungsanlagen**

- (3) Zum Nachweis der Erfüllung der auf Grund des § 58 Abs. 2 Z. 1 bis 4 festgelegten Anforderungen ist, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ein **Prüfbericht** einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung) der Baubehörde vorzulegen. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Zu Baureihenprüfungen sind die zutreffenden harmonisierten oder anerkannten Normen (§ 44 Abs. 2 Z. 1 und 3) heranzuziehen. Wenn solche Kleinf Feuerungen ohne Prüfbericht in Verkehr gebracht werden, **dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich diese befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weitere Inverkehrbringen solcher Kleinf Feuerungen bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu verbieten.** Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung der CE-Kennzeichnung. In diesem Fall ist die Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten entwerfen oder beseitigen zu lassen.



- (5) .....  
Bei Wärmeerzeugern für gasförmige Brennstoffe entsprechen die Verfahren zur Bewertung der Konformität des Wirkungsgrades den Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den Sicherheitsanforderungen im Rahmen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 412/2009.
- (6) Werden Kleinfeuerungen im Widerspruch zum Abs. 5 in Verkehr gebracht, gilt § 44 Abs. 11 sinngemäß.
- (5) .....  
Bei Wärmeerzeugern für gasförmige Brennstoffe entsprechen die Verfahren zur Bewertung der Konformität des Wirkungsgrades den Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den Sicherheitsanforderungen im Rahmen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 in der Fassung **BGBl. II Nr. 114/2011**.
- (6) Werden Kleinfeuerungen im Widerspruch zum Abs. 5 in Verkehr gebracht, **dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde**, in deren Bereich sich diese befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weitere **Inverkehrbringen** solcher Kleinfeuerungen bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu **verbieten**.  
Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung der CE-Kennzeichnung. In diesem Fall ist die Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten entwerfen oder beseitigen zu lassen.

#### IV. Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 76a

##### Umgesetzte EG-Richtlinien und Informationsverfahren

- (1) Durch dieses Gesetz werden **folgende Richtlinien** der Europäischen Gemeinschaften **umgesetzt**:

...

8. Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Amtsblatt L 1 vom 4. Jänner 2003, Seite 65.

#### IV. Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 76a

##### Umgesetzte EG-Richtlinien und Informationsverfahren

- (1) Durch dieses Gesetz werden **folgende Richtlinien** der Europäischen Gemeinschaften **umgesetzt**:

...

8. Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Amtsblatt L 1 vom 4. Jänner 2003, Seite 65,

9. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, Amtsblatt Nr. L 285 vom 31. Oktober 2009, Seite 10.

## § 77

## Übergangsbestimmungen

- (1) ...
- (9) Die nach der bisherigen Rechtsalge bewilligten **Nebenster** und Lüftungsöffnungen **in äußeren Brandwänden** dürfen über die bewilligte oder bisher gesetzlich vorgesehene Dauer bestehen bleiben, so lange der Eigentümer des an die Brandwand angrenzenden Grundstücks zustimmt.
- (10) **§ 16a** gilt auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des **§ 16a bereits bestehende Klimaanlage**n mit der Maßgabe, dass die Meldung vom **Eigentümer innerhalb eines Jahres** nach Inkrafttreten des **§ 16a** zu erfolgen hat.
- (11) ...

## § 77

## Übergangsbestimmungen

- (1) ...
- (9) Die nach der bisherigen Rechtsalge bewilligten **Nebenster** und Lüftungsöffnungen **in äußeren Brandwänden** dürfen über die bewilligte oder bisher gesetzlich vorgesehene Dauer bestehen bleiben, so lange der Eigentümer des an die Brandwand angrenzenden Grundstücks zustimmt.
- (9a) Die eisenbahnrechtliche Bewilligung von Bauwerken, deren Verwendungszweck weggefallen ist, gilt als Baubewilligung im Sinne dieses Gesetzes.
- (10) **§ 16a** gilt auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des **§ 16a bereits bestehende Klimaanlage**n mit der Maßgabe, dass die Meldung vom **Eigentümer innerhalb eines Jahres** nach Inkrafttreten des **§ 16a** zu erfolgen hat.
- (11) ...